

Promotions-Ordnung für die Medizinische Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau.

Contributors

Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

Breslau : printed by Grass, Bart & Comp. (W.Friedrich), [1900]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/zzecvyz4>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Promotions-Ordnung

für

die Medizinische Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau.



WELLCOME INSTITUTE LIBRARY	
Coll.	welM0mec
Coll.	pam
No.	W 18
	1 9 0 0
	S 3 4 P



22501240476

A. Allgemeines.

I.

Abgesehen von Ehrenpromotionen darf der medizinische Doktorgrad nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, dass er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III.

Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B. X, XI und C, I und III) entweder in einem Colloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).

B. Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

I.

Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

II.

Bei der Meldung ist die Approbation vorzulegen.

III.

Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch

ein Führungszeugniss von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder, gegebenen Falles, von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugniss ist auch der Meldung zur Promotion beizugeben, falls seit dem Colloquium bezw. Rigorosum, mehr als sechs Monate verflossen sind.

IV.

Ausnahmen von der in B. I aufgestellten Zulassungsbedingung können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluss der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. II 2 festgesetzte Maass in keinem Falle herabgegangen werden.

V.

Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rathes bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, dass darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muss in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. Am Schlusse derselben ist in der bisher üblichen Weise der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die eine Rate der Gebühren einzuzahlen. (siehe Abschnitt D.)

VI.

Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem ordentlichen Honorarprofessor oder einem ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motivirtes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder ihre Annahme oder Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ zu ertheilen.

VII.

Der Dekan lässt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkuliren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu ertheilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend“ kann nur (durch Abstimmung) ertheilt werden, wenn nicht mehr als eine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut“ wird nur ertheilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

VIII.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen, oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

IX.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen. (s. Abschnitt D.)

X.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmässigen Fällen — s. B. I — auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

XI.

In den Ausnahmefällen — s. B. IV — ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Theil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschliesslich der Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte).
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie (einschliesslich der allgemeinen Pathologie).
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muss dabei ausser dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist soweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt frei steht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshülfe und Gynäkologie am Krankenbett statt. Die Prüfung umfasst die Stellung einer, oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschliesst.

Die Censuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Dekan, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, so dass sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

XII.

Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Beim Colloquium genügt, um die Gesamtcensur „bestanden“ zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muss der Kandidat zur Erlangung derselben Censur mindestens drei

Viertel der Gesamtstimmenzahl und ^{unter} darüber die sämtlichen drei Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

XIII.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorousum) geschehen.

XIV.

Die in das Diplom aufzunehmende Gesamtcensur wird in folgender Weise bestimmt:

Eine höhere Censur als („bestanden“ oder) rite, nämlich („gut“ oder) cum laude, („sehr gut“ oder) magna cum laude wird ertheilt, wenn sich dieselbe aus der vorangegangenen Abstimmung über die Dissertation ergibt. (s. zu VII.)

Ist jedoch das Ergebniss des Colloquiums durch Stimmen-einheit als nur eben noch genügend bezeichnet, so kann die der Dissertation ertheilte bessere Censur gestrichen werden.

Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluss der Kommission und nur dann, wenn für die Dissertation die Censur „sehr gut“ ertheilt ist, die Gesamtcensur („ausgezeichnet“) summa cum laude gegeben werden.

XV.

Die Fakultät wählt in jedem Jahre gegen Ende des Sommer-Semesters aus der Zahl ihrer sämtlichen Mitglieder so viele Kommissionen für das Colloquium, als zur Erledigung der einlaufenden Promotionsgesuche erforderlich erscheint.

In jeder Kommission muss mindestens ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und mindestens ein Kliniker sein.

Die Kommissionen werden durch den Dekan zur Prüfung einberufen und zwar so, dass in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt.

Der Dekan stellt das Ergebniss jeder Prüfung zusammen und macht nach Abschluss derselben den Kandidaten davon Mittheilung.

XVI.

Für das Rigorousum wird in jedem Jahre gegen Ende des Sommer-Semesters eine Kommission gewählt, welche die in dem Jahre vorkommenden Rigorosa abzuhalten hat.

Bei der Zusammensetzung dieser Kommission wird der Vertreter der Augenheilkunde dem der Chirurgie gleich geachtet, ebenso der ordentliche Professor der Psychiatrie dem Vertreter der inneren Medizin; der ordentliche Professor der Pharmakologie kann nach Bedarf den Vertreter der Physiologie oder den der inneren Medizin ersetzen.

XVII.

Fakultätsmitglieder, welche die Wahl als Referenten über Dissertationen oder als Mitglieder der Kommission für das Colloquium oder für das Rigorosum nicht annehmen, verzichten damit auf die Dauer ihrer Enthaltung von den Prüfungen auf ihren Antheil an den Promotionsgebühren.

Auf Fälle von Verhinderung durch Krankheit findet die Bestimmung keine Anwendung.

XVIII.

Um nach bestandenem Colloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der vorschriftsmässigen Zahl (vergl. XX.) gedruckt dem Dekan einzureichen. Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr.

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem, weissem Papier in passender Ausstattung zu drucken, und haben den bisher üblichen Titel mit Angabe des Promotions-tages, der Universität und Fakultät, der Opponenten, des Druck-ortes, des Druckjahres und Druckers, gegebenen Falles auch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, dass die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Auf Wunsch des Promovenden können eine Anzahl Thesen — bis zu fünf —,

deren Wortlaut vom Dekan zu genehmigen ist, zur Dissertation hinzgedruckt werden; obligatorisch sind solche Thesen nicht. Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die Ausstattung der Dissertation vorschriftsmässig gehalten sei.

XIX.

Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

XX.

Hinsichtlich der Zeiten, innerhalb deren die Doktorenprüfungen und Promotionen vorgenommen werden, ferner hinsichtlich der Form des Promotionsaktes, der Zahl und der Vertheilung der zu druckenden Diplome und Dissertationsexemplare bleiben die früheren Bestimmungen (s. Reglement der Medizinischen Fakultät. Promotionsbedingungen) in Kraft.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

I.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

II.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen,

1. dass ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vor-

gelegte Reifezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniss der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. dass sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studirt haben.

III.

Die zu II bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. IV, XI zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum).

D. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Colloquium stattfindet (B. I) 300 Mark; in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muss, 50 % mehr, also 450 Mark. In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 150 Mark, bei der Meldung zum Colloquium bzw. Rigorosum der Restbetrag von 150 Mark oder 300 Mark einzuzahlen.

Muss das Colloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals einzuzahlen.

Von den bei einem Rigorosum zu den bisherigen Gebühren hinzukommenden 150 Mark erhält der Dekan, ausser seiner Gebühr als Fakultätsmitglied noch 20 Mark, und jeder der Examinatoren in den praktisch-klinischen Fächern noch 10 Mark. Der verbleibende Rest fällt zu gleichen Theilen auf sämtliche Fakultätsmitglieder.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Vertheilung der Gebühren bei den bisherigen Bestimmungen.

E. Ehrenpromotion.

Bezüglich derselben bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

F. Schlussbestimmung.

Die vorstehende Promotions-Ordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkte sich zur Promotion meldenden Kandidaten bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 30. September 1900.

(L. S.)

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez. **Althoff.**

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit, dass die in der Anlage beigefügten...

Schlussbestimmungen

Die in der Anlage beigefügten Bestimmungen sind mit dem 1. Oktober...

Berlin, den 10. September 1901.

Der Minister

des Reichs- und Landesverwaltungsamtes

Althoff